

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

p.B.15.21.Vat. - SE/KG

Bern, den 12. März 1991

DG 13. März 91 - 10

Notiz an Herrn Botschafter J. Staehelin

Schweizerischer Sonderbotschafter beim Heiligen Stuhl

Unsere Notiz vom 30. November 1990 zur Frage der Entsendung von Sondermissionen zum Heiligen Stuhl können wir wie folgt ergänzen:

1. Das Institut der Sondermission hat sich aus der Staatenpraxis entwickelt und ist im UNO-Uebereinkommen über Sondermissionen vom 8. Dezember 1969 kodifiziert (der Hl. Stuhl ist nicht Vertragspartei). Es erscheint durchaus als geeignetes Mittel, die Beziehungen zum Hl. Stuhl politisch oder protokollarisch aufzuwerten, falls der Bundesrat von der Errichtung dauernder zweiseitiger Beziehungen vorderhand absehen will. Sondermissionen dienen in erster Linie zur Erfüllung zeitlich und sachlich begrenzter Aufgaben.
2. Ueber die Ernennung einer Sondermission beim Hl. Stuhl hätte der Bundesrat zu beschliessen. Die genauen Modalitäten wären noch zu diskutieren, doch wäre es aus verfahrensökonomischen Gründen vorteilhaft, wenn der Bundesrat die Entsendung von Sondermissionen zum Hl. Stuhl von vornherein für eine gewisse Zeitspanne genehmigen würde (z.B. für eine Anfangsperiode von 2 Jahren). Dem jeweiligen Delegationschef könnte das Recht verliehen werden, für die zeitlich beschränkte Dauer der Mission den Titel eines Sonderbotschafters zu tragen.

3. Gemäss Art. 2 der UNO-Konvention über Sondermissionen bedarf die Entsendung einer derartigen Mission der Zustimmung des Empfangsstaates. Obwohl der Hl. Stuhl, wie erwähnt, nicht Vertragspartei dieser Konvention ist, muss selbstverständlich dessen Einverständnis eingeholt werden. Eine förmliche Vereinbarung mittels Noten- oder Briefwechsel wäre insbesondere dann angezeigt, wenn die Entsendung einer unbestimmten Anzahl von Sondermissionen während eines gewissen Zeitraumes beabsichtigt wird. Die entsprechende Uebereinkunft könnte die Modalitäten der Sondermissionen und gegebenenfalls auch die Privilegien und Immunitäten der jeweiligen Delegationen regeln. Die entsprechenden Bestimmungen der UNO-Konvention über Sondermissionen oder des Wiener Uebereinkommens über diplomatische Beziehungen könnten in analoger Anwendung für diese Vereinbarung herangezogen werden.

Direktion für Völkerrecht
i.A.


(Seger)

Kopien:

- DVA
- Protokoll
- KT/GT/VDF
- GER/BT
- BWE
- SE

DG 13. Mär 91 - 10